

**Hinweise zur Rechtsverordnung der Stadt Landau in der Pfalz
über die
Denkmalzone (bauliche Gesamtanlage) „Festungsanlagen“**

1. Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- a) Innerhalb der Denkmalzone darf nur mit Genehmigung
- zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - umgestaltete oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt oder
 - von ihrem Standort entfernt
- werden (Auszug § 13 Abs. 1 DSchG).
- b) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (Auszug § 13 Abs. 1 DSchG).
- c) Die Instandsetzung eines geschützten Kulturdenkmals ist, soweit sie nicht der Genehmigung bedarf, unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (Auszug § 13 Abs. 4 DSchG).
- d) Die Anträge auf Erteilung der Genehmigung bzw. Anzeige nach dem Denkmalschutzgesetz sind schriftlich bei der Stadt Landau, Untere Denkmalschutzbehörde, Königstraße 21, 76829 Landau einzureichen.

2. Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Landau und der Denkmalfachbehörde Generaldirektion Kulturelles Erbe - Landesarchäologie sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach dem DSchG zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und Auszug 7 DSchG).

3. Geobasisinformation

In den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens wird auf die Denkmalzone „Festungsanlagen“ hingewiesen (§ 4 Abs. 3 DSchG).

4. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind im § 33 DSchG geregelt.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 DSchG bis zu einer Million Euro geahndet werden (§ 33 Abs. 2 DSchG). Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren (§ 33 Abs. 3 DSchG). Der § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung (Auszug § 33 Abs. 4 DSchG).

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde (§ 33 Abs. 5 DSchG).

5. Fortschreibung der Denkmalliste

Die Denkmalliste wird unter der Denkmalzone „Festungsanlagen“ um die denkmalbegründenden Teile fortgeschrieben.

6. Weitere Informationen

Der Text des Denkmalschutzgesetzes kann bei der Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung –Untere Denkmalschutzbehörde– während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Landau in der Pfalz,

Die Stadtverwaltung

–Untere Denkmalschutzbehörde–

Oberbürgermeister

Thomas Hirsch